Behörde für Inneres und Sport
A 250

17. November 2014

An das
Einwohner-Zentralamt

nachrichtlich:
Bezirksämter

Anordnung Nr. 6/2014

Weitere Verlängerung der Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 3/2013 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 3/2013 bis zum 30. November 2015 verlängert. Dabei ist – wie schon nach der vorangegangenen Verlängerung - abweichend von der Regelung in II.7 der Anordnung Nr. 3/2013 nicht auf das Vorliegen des Visumsantrags bei der zuständigen Auslandsvertretung, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde abzustellen.

Jörg Klußmann